

Zuständigkeitsordnung

für den Rat und die Ausschüsse

der Gemeinde Langenberg

gem. Ratsbeschluss vom 2. Dezember 2004

geänderte Fassung durch Ratsbeschluss vom 10. Dezember 2009

**- Anhebung der Höchstgrenzen und
Neufestlegung verschiedener Ausschuss-Zuständigkeiten –**

geänderte Fassung durch Ratsbeschluss vom 30. September 2014

**- Neufestlegung verschiedener Ausschuss-Zuständigkeiten und Geschäfte der
laufenden Verwaltung**

geänderte Fassung durch Ratsbeschluss vom 3. Dezember 2020

**- Festlegungen für Umweltausschuss
- Jugendbeirat**

Zuständigkeitsordnung
für den Rat und die Ausschüsse
der Gemeinde Langenberg

Die nachstehend aufgeführten Entscheidungsbefugnisse werden gemäß § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung auf die jeweiligen Ausschüsse übertragen.

Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihrer Befugnisse die Entscheidung auf die Bürgermeisterin weiter zu übertragen.

Das Rückholrecht des Rates bleibt vorbehalten.

Über die Annahme oder Ablehnung von Anträgen der Fraktionen oder fraktionslosen Ratsmitgliedern entscheidet grundsätzlich der Rat. Die inhaltliche Beratung erfolgt – bei Annahme des Antrages – ggf. im zuständigen Fachausschuss.

a) Haupt- u. Finanzausschuss

Dem Haupt- und Finanzausschuss werden folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- Vorbereitung von Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einem Betrag von 150.000,00 Euro
- Gewährung sonstiger Zuschüsse im Rahmen der Haushaltsansätze, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Ausschüsse fallen, bis zur Höhe von 10.000,00 Euro im Einzelfall
- Entscheidung über die mit der Verwaltung des Feuerlöschwesens verbundenen Aufgaben im Rahmen der Haushaltsansätze
- Entscheidung im Rahmen der Verträge zur Durchführung der Schülerbeförderung
- Abschluss von Miet- und Pachtverträgen und Festsetzung der Mieten und Pachten
- Stundung von Forderungen in Höhe von 10.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro (bis 10.000,00 Euro Bürgermeisterin – Information an den Ausschuss)
- Niederschlagung von Forderungen in Höhe von 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro (bis 5.000,00 Euro Bürgermeisterin – Information an den Ausschuss)
- Erlass von Forderungen in Höhe von 1.000,00 Euro bis 10.000,00 Euro (bis 1.000,00 Euro Bürgermeisterin – Information an den Ausschuss)
- Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- Kalkulation der Abfallgebühren

- Abwasserwerk gem. Betriebssatzung.
- Friedhof gem. Friedhofssatzung.
- Unterhaltung der Wasserläufe.
- Wirtschaftsförderung und Gemeindemarketing.
- Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV).

b) Ausschuss für Planung und Bauen

Der Ausschuss für Planung und Bauen ist zuständig für alle Fragen der Bauleitplanung, für die gemeindlichen Baumaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebenen Umweltangelegenheiten.

Dem Ausschuss werden folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- Vorbereitung von Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einem Höchstbetrag von 150.000,00 Euro
- Rahmenplanung zur Weiterentwicklung der Gemeinde
- Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde gemäß § 36 BauGB zu Bauvorhaben
- Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen von Bebauungsplänen gemäß § 31 BauGB
- Entscheidungen im Bauleitplanverfahren bis zur Offenlegung (Bürgerbeteiligung, Behandlung der Eingaben der Träger öffentlicher Belange und der Bürger, öffentliche Auslegung der Entwürfe, Billigung der Entwürfe)
- Entscheidung über Verkehrsangelegenheiten, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind (z.B. Anträge an das Straßenverkehrsamt über Aufstellung oder Entfernung von Verkehrszeichen)
- Entscheidung über Unterhaltung der gemeindlichen Gebäude und über Tiefbaumaßnahmen im Rahmen der Haushaltsansätze
- Entscheidung über Gewährung von Zuschüssen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung privater denkmalpflegerischer Maßnahmen, soweit sie gemäß Ziffer 7 den Betrag von 2.500,00 Euro übersteigen.
-

c) Ausschuss für Jugend, Familie und Senioren

Diesem Ausschuss werden im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- Vorbereitung von Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einem Betrag von 20.000,00 Euro

- Entscheidung über die Gestaltung und Ausstattung der gemeindlichen Kinderspielplätze im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,00 Euro
- Asylbewerber- und Aussiedlerangelegenheiten
- Maßnahmen zur Förderung von Familien (z.B. Familienpass und Familienzentrum).
- Seniorenbeirat
- Jugendbeirat
- Ehrenamt.

d) Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

Diesem Ausschuss werden im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- Vorbereitung von Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einem Betrag von 20.000,00 Euro.
- Wahrnehmung der Beteiligungsrechte des Schulträgers bei Lehrpersonalmaßnahmen nach dem Schulverwaltungsgesetz (Schulleiter und stellvertretende Schulleiter).
- Entscheidung über die Verleihung von Auszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports entsprechend § 4 Abs. 7 der Verleihungsordnung vom 30.04.1981.
- Gemeindesportverband

e) Umweltausschuss

Diesem Ausschuss werden im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- Vorbereitung von Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einem Betrag von 20.000,00 Euro
- Klimaschutz, Energieverbrauch
- Naturschutz, Landschaftspflege
- Luftreinhaltung, Lärmschutz
- Mobilität
- Unterhaltung der Wasserläufe, Gewässerbau

- Anpflanzungen, Gestaltung und Unterhaltung gemeindlicher Anlagen und Wegeseitengräben
- Strukturelle Angelegenheiten der Abfallwirtschaft
- Altlasten
- Beschlüsse über umweltfreundliche Maßnahmen im Rahmen der Haushaltsmittel und im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung
- Der Umweltausschuss kann zu den, den Umweltschutz betreffenden Fragen eine Stellungnahme abgeben, die von den Fachausschüssen bei der Meinungsbildung zu berücksichtigen ist. Bei abweichenden Beschlüssen des Umweltausschusses und eines Fachausschusses entscheidet der Rat.

Die **Zuständigkeit der Bürgermeisterin** für die " Geschäfte der laufenden Verwaltung" im Sinne des § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung bleibt von den vorstehenden Zuständigkeitsregelungen unberührt.